

Anschlussvertrag (Stand 1. August 2023)

für das Vorsorgewerk des Schweizerischen Nationalmuseum SNM

vom 28. Juni 2023

Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006¹ sowie Artikel 32b Absatz 2 und Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)²

schliesst

das Schweizerische Nationalmuseum

handelnd durch den Präsidenten des Museumsrats und der Direktorin
Museumstrasse 2, Postfach, 8021 Zürich

– Arbeitgeber –

mit

der Pensionskasse des Bundes PUBLICA

Eigerstrasse 57, 3007 Bern, handelnd durch das Präsidium der Kassenkommission PUBLICA

– PUBLICA –

den folgenden Anschlussvertrag

1. Zweck

¹ Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Schweizerischen Nationalmuseum und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

² PUBLICA führt die obligatorische Vorsorge nach Art. 48 BVG durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Weiter führt PUBLICA die umhüllende Vorsorge durch.

2. Grundlagen des Anschlusses

¹ Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten des Schweizerischen Nationalmuseum sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das BPG und das PUBLICA-Gesetz.

² Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks des Schweizerischen Nationalmuseums und das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D) vereinbart. Diese bilden, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation

¹ SR 172.222.1

² SR 172.220.1

betreffend das Vorsorgewerk Schweizerisches Nationalmuseum, Bestandteile des vorliegenden Anschlussvertrags und sind ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).

³ Sind die Rechte und Pflichten des Schweizerischen Nationalmuseums oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA D und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.

3. Rechte und Pflichten

¹ PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA D regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.

² Die vom Schweizerischen Nationalmuseum zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

³ Das Schweizerische Nationalmuseum ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks Schweizerisches Nationalmuseum (nachfolgend paritätisches Organ) bestellt wird.

⁴ Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

4. Datenaustausch

¹ Der Austausch von Daten zwischen dem Schweizerischen Nationalmuseum und PUBLICA erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg. Es besteht die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches.

² Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines elektronischen Datenaustausches die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

³ Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

⁴ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

5. Gegenseitige Informationen

¹ Das SLA D regelt die besonderen Meldepflichten des Schweizerischen Nationalmuseum und von PUBLICA.

² Es regelt ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Vorsorgewerk Schweizerisches Nationalmuseum beeinflussen können.

6. Verkehr zwischen PUBLICA und dem Schweizerischen Nationalmuseum

¹ Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrags und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen PUBLICA und dem Schweizerischen Nationalmuseum läuft über das paritätische Organ.

² Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk Schweizerisches Nationalmuseum betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem paritätischen Organ gegeben.

³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

7. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten)

¹ Das Schweizerische Nationalmuseum schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.

² Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an das Schweizerische Nationalmuseum, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze oder Untergrenze erreichen.

³ Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch das Schweizerische Nationalmuseum getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).

⁴ Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA D regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an das Schweizerische Nationalmuseum sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch das Schweizerische Nationalmuseum und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

⁵ Das SLA D regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

⁶ Das Schweizerische Nationalmuseum kann eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve äufnen.

8. Kostenprämie und Verwaltungskosten

¹ Der Arbeitgeber schuldet die Kostenprämie gemäss SLA D zur Deckung des Aufwandes für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen (Kostendeckungsprinzip).

² Die Verwaltungskosten gemäss SLA D setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag des Schweizerischen Nationalmuseums erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).

³ Das SLA D regelt die Einzelheiten.

9. Vermögensanlage

¹ PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks Schweizerisches Nationalmuseum im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

² Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäufnet sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ angehört.

10. Vertragsänderungen

¹ Die Änderungen des Anschlussvertrags einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrags und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Absatz 2 BPG.

³ Vertragsänderungen bedürfen nach Artikel 32c Absatz 3 BPG der Genehmigung durch den Bundesrat. Von dieser Genehmigung ausgenommen sind:

- a) die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 8 Abs. 2 dieses Vertrages, Ziff. 2.3 SLA D);

- b) die Änderung der Zinssätze in Art. 26 Abs. 5 des Vorsorgereglements;
- c) die Anpassung der Kostenprämie zur Deckung der Kosten für Basisdienstleistungen (Ziff. 6.1 SLA D).

11. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Direktion des Schweizerischen Nationalmuseums, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Präsidium der Kassenkommission eingeschaltet.
- c. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

² Das besondere Eskalationsverfahren des SLA D bleibt vorbehalten.

12. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

13. Inkrafttreten

¹ Dieser Anschlussvertrag ersetzt den Anschlussvertrag vom 22. Juni 2010.

² Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, der Genehmigung des Bundesrates sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch das Schweizerische Nationalmuseum.

³ Er tritt am 1. August 2023 in Kraft.

14. Unterzeichnung

Schweizerisches Nationalmuseum

Datum
Tim Guldemann
Präsident Museumsrat

Datum
Denise Tonella
Direktorin

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionpräsidium)

Datum
Jorge Serra
Der Präsident

Datum
Kaspar Müller
Der Vizepräsident

Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids des paritätischen Organs
- Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks des Schweizerischen Nationalmuseums
- SLA Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)
- Reglement Teilliquidation